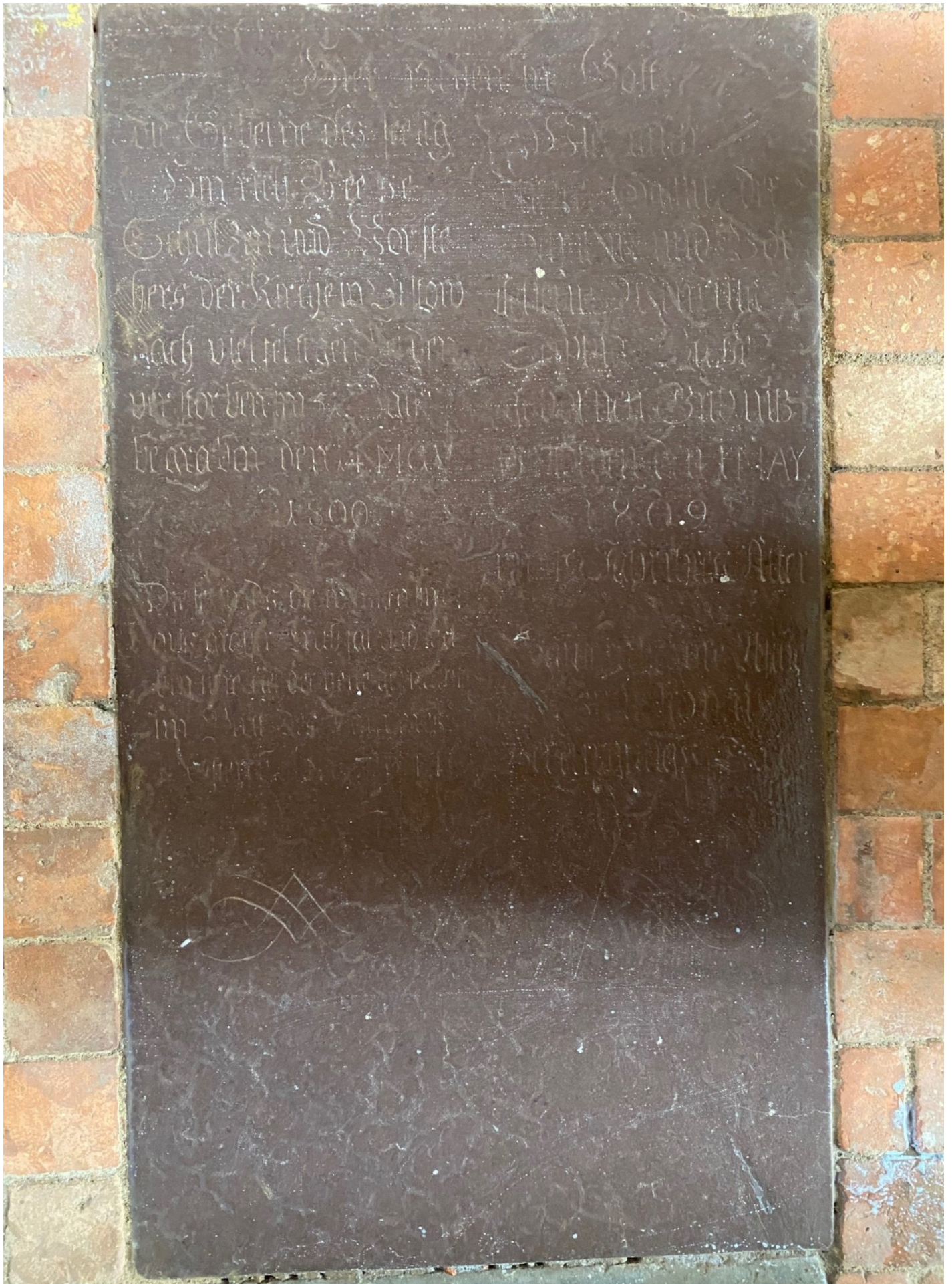


**Grabplatte Hinrich Beese und Wendula Sophia, geb. Gribnitz,  
im Mittelgang der Biestower Kirche**



Hier stehen in Gott  
 die Gelehrte des heilig  
 dem rich Dreyse  
 Schulze und Dorste  
 hers der Kirche in Sillow  
 nach viel Jahren in der  
 verstorben zu sein  
 begeben den 4 MAY  
 1800

Hier steht  
 der Schulze der  
 hundert und drei  
 hundert und vierzig  
 Jahre alt zu sein  
 gestorben zu sein  
 den 11 MAY  
 1809

1800  
 Die Leiche des...  
 aus...  
 im Jahr...  
 1800

1809  
 am 12 September...  
 gestorben zu sein  
 den 12 MAY  
 1809

| Hier ruhen in Gott   |   | Hier ruhen in Gott   |  |
|--|---|--|--|
| die Gebeine des seelig<br>Hinrich Beese<br>Schulzen und Vorste-<br>hers der Kirche in Bistow<br>nach vielfeltigen Leiden<br>verstorben im 51 Jahr<br>begraben den 14 May<br>1800 | Wie auch<br>der seel Gattin der<br>Schulzin und Vor-<br>steherin Wendula<br>Sophia Beese<br>gebornen Gribnitz<br>verstorben den 1 MAY<br>1809 | die Gebeine des seelig<br>Hinrich Beese<br>Schulzen und Vorste-<br>hers der Kirche in Bistow<br>nach vielfeltigen Leiden<br>verstorben im 51. Jahr<br>begraben den 14. May<br>1800 | Wie auch<br>der seel. Gattin, der<br>Schulzin und Vor-<br>steherin Wendula<br>Sophia Beese<br>gebornen Gribnitz<br>verstorben den 1. MAY<br>1809 |
| Diese sinds, die gekommen<br>aus grosser Trübsal und ha-<br>ben ihre kleider helle gemacht<br>im Blut des Lammes<br>Offenb. Joh. 7. v. 14  | im 49 Jahr ihres Alters<br>Sanft ruhe ihre Asche<br>bis zum frohen<br>Vereinigungs Tage   | Diese sinds, die gekommen<br>aus großer Trübsal und ha-<br>ben ihre Kleider helle gemacht<br>im Blut des Lammes<br>Offenb. Joh. 7. v. 14   | im 49. Jahr ihres Alters<br>Sanft ruhe ihre Asche<br>bis zum frohen<br>Vereinigungs-Tage   |

Zum Vergleich der Angaben auf der Grabplatte mit den genealogischen Daten:

Hinrich Beese: <https://gedbas.genealogy.net/person/show/1222920016>

Wendula Sophia Beese: <https://gedbas.genealogy.net/person/show/1222920017>

Der Sinnspruch auf der linken Seite der Grabplatte wurde der Lutherbibel - [Offenbarung 7.14](#) - entnommen.

Obiger **Hinrich Beese** war der Erbauer des alten Biestower Landkruges von 1789, dem Vorgängergebäude der heutigen Gaststätte „[Zum Bauernhaus](#)“.

Pastor Wiggers hat ihn in seinem Brandbrief vom 5. Mai 1790 (wegen der drohenden Sonntagsentheiligung) sowohl in seiner Funktion als Schulze und Kirchenvorsteher als auch mit vollem Namen erwähnt:

„ ... weil dies Haus nahe bey der Kirche und Schule liegt, zu besorgen wäre. Ich war anfänglich um desto ruhiger, weil ich mich verließ auf die gute Gesinnung des **Schulzen Beese**, der auch **Kirchenvorsteher** ist: daß er die Schranken der göttlichen und weltlichen Gesetze nicht überschreiten, sich nach Zeit und Umständen richten, und am allerwenigsten den Sontag verunehren würde. Wirklich versprach mir dieses der Mann, ... „

„Ich unterstehe mich also nochmalen, meine unterthänigste Bitte, die mir Amt, Pflicht, Gemeine und Gefühl für Religion abgedrungen, und die ich mit vielen Thränen niedergeschrieben, zu widerholen; und zweifele im geringsten nicht an einer Fürstgnädigsten Erhörung. Zu dem Ende flehe Eu. Herzogl. Durchl. ich respectuösest an: die Herzoglichen Beamten zu Schwan gnädigst anzubefehlen, dem hiesigen **Schultz Hinrich Beese** mit Christobrigkeitlichem Ernst einzuschärfen: daß er sich noch ferner schnurstracks nach den allgemeinen und speciellen Landesherrlichen Verordnungen betreffend die Son- und Festtagen, nebst den vor ihnen hergehenden Nachmittagen, zu richten; mich auch an meinen öffentlichen Amtsgeschäften an den Werkeltagen zum Anstos der Gemeine nicht zu beunruhigen hätte.

Mit dem allergerührtesten Dank und den inbrünstigsten Seüfzern für das hohe Wohl Euer Herzogl. Durchlauchten werde ich solche höchste Gnade bis an den letzten Hauch meines Lebens devotest verehren; und ersterbe in tiefster Unterwürfigkeit

Durchlauchigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr, Euer Herzoglichen Durchlauchten  
treuer gehorsamst-unterthänigster O. E. C. Wiggers”

**Wendula Sophia Beese** war sicherlich nicht Kirchenvorsteherin oder Schulzin. Vermutlich wurde auf der Grabplatte nur ihre „hervorgehobene Stellung“ als Frau des Schulzen und Vorstehers verewigt.

Hinrich Beese hatte offenbar keine Geschwister, insbesondere keinen jüngeren Bruder. Zum Zeitpunkt seines Todes waren die beiden ältesten Söhne erst 17 bzw. 15 Jahre alt. Die Witwe hätte theoretisch aufgrund „vorliegender wirtschaftlicher und moralischer Qualifikation die Wirthschaft als sog. prorogirte väterliche unter Aufsicht des Dorfsschulzen bis zum nöthigen Alter des Anerben fortführen“ können (vgl. C.W.A. Balck, „[Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin](#)“, 1. Band, 1864, S. 130 ff).

Allerdings trat diese von Balck zitierte Verordnung erst am 03.12.1810 in Kraft. Eine Vorgängerverordnung mit ähnlichem Inhalt datiert vom 01.11.1808 (siehe nachfolgende Abdrucke). Bis dahin galt wohl die Regel, dass nach dem Tode des Vaters für die minderjährigen Kinder amtlicherseits Vormünder bestellt wurden und dass die Witwe nach dem Trauerjahr entweder mit ihren Kindern den Hof verlassen oder sich neu verheiraten musste oder dass ihr ein „Interimswirth“ zur Seite gestellt wurde.

Wendula Sophia war beim Tode ihres Mannes erst 39 Jahre alt, hat aber nicht wieder geheiratet. Die Dorfgemeinschaft - die damaligen 9 Biestower Bauern wirtschafteten noch „in communion“ - muss seinerzeit irgendeine Regelung gefunden haben, die Familie bis zur Volljährigkeit eines Gehöftsnachfolgers auf dem Hof zu belassen. Die Existenz des Kruges wird jedenfalls für die Zeit nach 1800 bis zum Jahr 1870 durchgängig im Staatskalender nachgewiesen.

Schlussendlich wurde der Hof von dem zweiten Sohn Jacob Hinrich Beese (1784 - 1855) übernommen. Im Sommer 1805 muss er mit knapp 21 Jahren den Hof bereits geleitet haben, da die Inschrift (die mit den „Teufeln“) an dem in diesem Jahr errichteten Torhaus nur von ihm stammen kann. Bei der Volkszählung im Jahr 1819 wird er auf dem Hof als Vorstand (und Schulze) neben seiner Frau Wendula Margaretha (geborene Vonderheiden) und den Kindern Hans Carl (\* 01.05.1813) und Wendula Catharina (\* 02. oder 23.06.1818) erfasst. Zwei weitere Söhne des Ehepaars waren zu diesem Zeitpunkt bereits wieder verstorben. Außerdem war in diesem Jahr Jacob Hinrichs jüngerer Bruder Hans Carl (\* 1786) auf dem Hof als Knecht beschäftigt.

Jacob Hinrich Beeses Sohn Hans Carl (\* 1813) war später der letzte Krüger auf dem Beeseschen Hof, der erst im Jahr 1903 an Aemil Ritter, Gutspächter auf Damerow, verkauft wurde.

Von Hinrich Beese ist ein Sandsteinrelief aus dem Keller des alten Landkruges von 1789 erhalten geblieben, das heute die Veranda der Gaststätte „Zum Bauernhaus“ schmückt und an die lange Tradition des Hauses erinnert.

Aemil Ritter, der sowohl die Inschriften an den Balken des Beeseschen Backhauses und Torhauses als auch das nebenstehende Relief aus eigener Anschauung kannte, hat darüber in der Zeitschrift „Das Land“ - Ausgabe vom 15.10.1905 - berichtet. Seine Annahme, dass es sich bei den 3 Verfassern um ein und dieselbe Person handeln könnte, ist allerdings falsch.



Quelle der nachfolgenden Gesetzestexte:  
[Bayerische Staatsbibliothek digital](#)

# S a m m l u n g

aller

für das Großherzogthum

Mecklenburg = Schwerin

g ü l t i g e n

# L a n d e s - G e s e t z e

von

den ältesten Zeiten bis zu Ende des Jahres 1834.

---

Fünfter Band.

Forst- Jagd- Cameral- und Medicinal-Gesetze.

---

W i s m a r, 1839.

Verlag von H. Schmidt & v. Cossel's Rathsbuchhandlung.

(F. W. v. Cossel.)

305.

Zum 30. Januar 1808.

„Die Büdner sollen keine Pferde halten.“

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ic. Unsern sämtlichen Beamten wird hiedurch, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, angefüget: daß denen Büdnern im eigentlichen Sinn des Wortes, unter keinem Vorwand, er sei welcher er wolle, auch nicht, wenn sie städtische Grundstücke gemiethet oder gekauft haben, verstattet werden soll, Pferde zu halten. Diejenigen, welche dergleichen etwa jetzt besitzen, sollen solche binnen drei Wochen verkaufen. Nach dieser Zeit, auch in künftigen Conventionsfällen, sind solche Pferde aus Amt zu nehmen, öffentlich zu versteigern, und die auffkommenden Gelder, nach Abzug der Kosten, den Eigenthümern auszuliefern.

Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 30sten Januar 1808.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

306.

Zum 1. November 1808.

„Ueber Interimswirthschaften.“

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ic. Es ist bisher der Gebrauch gewesen, daß, wenn ein Hauswirth mit Hinterlassung einer Wittwe und minderjähriger Kinder verstorben, alsdann die Wittwe zur zweiten Ehe geschritten, und ihrem Ehemann, als Interimswirth, das Gehöft auf gewisse Jahre und bis dahin, daß der Gehöfts-Erbe solches antreten können, überlassen ist.

In neuerer Zeit ist der Gedanke entstanden: ob nicht auf eine andere und vortheilbare Art, als durch die Interims-Wirthschaft für die auf dem Gehöfte nachgebliebene Wittwe und Kinder, nämlich in der Maasse gesorget werden könne, daß das Gehöft an einen oder an gesammte Mit-Hauswirthe im Dorfe, unter der Verpflichtung, der Wittwe den herkömmlichen Altentheil zu geben, auf gewisse Jahre und bis dahin, daß der Gehöfts-Erbe volljährig geworden, um eine höhere Pacht verpachtet, der, außer der Hofwehr befindliche Nachlaß des verstorbenen Hauswirths zu Gelde gemacht, imgleichen die Hofwehr in dem Fall, wenn die ganze Dorfschaft das Gehöft in Pacht nimmt, mit verkauft, der Erlös zu Capital geschlagen, und von den davon fallenden Zinsen und dem surplus des Pachtgeldes, den Kindern Erziehung, Unterhalt und die herkömmliche, aus den Gehöften zu erwartende Aussteuer erreicht — aus dem deponirten Capital selbst aber, bei Auslassung des Gehöfts-Erben, eine neue Hofwehr angeschafft werde.

Sobald demnach der Fall eintritt, daß ein Hauswirth mit Hinterlassung einer Wittwe und minorener Kinder mit Tode abgeht, haben Unsere Beamte die für die Kinder bestellten Vormünder und übrigen Hauswirthe im Dorfe, als welche wegen der contractlichen solidarischen Verbindlichkeit hiebei allerdings ein Interesse haben, zu befragen: ob sie, nach den obwaltenden Umständen, es gerathen halten, auf letztgedachte Weise, oder durch Bestellung einer Interims-Wirthschaft für ihre Curanden zu sorgen, die Gründe, welche für das Eine oder das Andere sind, ad Protocollum zu nehmen, und sodann darüber, bei Einreichung des abgehaltenen Protokolls, unterthänigst gutachtlich zu berichten: da alsdann, den Umständen nach, Resolution erfolgen soll. Es versteht sich solchemnach von selbst, daß, bevor die Bescheidung aus Unserm Cammer-Collegio nicht erfolgt ist, auch Amtswegen in der Angelegenheit nichts verfügt werden darf. Wornach ic. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 1sten November 1808.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(Circularre  
an sämtliche Beamte.)

307.

Vom 22. März 1809.

„Kein Müller soll bei Strafe die Zwangsgäste des andern annehmen.“ \*)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ic. Da seit einiger Zeit wieder öftere Beschwerden, wegen des Ausmahlens der Unsern Müllern beygelegten Zwangsmahlgäste vorkommen, die deshalb unterm 24sten Januar 1763 aus Unserer Cammer an Unsere Beamte erlassene Circular-Verordnung aber außer Anwendung gekommen und ihrem Zwecke nicht entsprechend befunden ist; so finden Wir Uns bewogen, hiemittelst auß neue zu verordnen: daß derjenige Müller in Unsern Domainen, er sey Erb- oder Pachtmüller, welcher einen, zu einer andern Domainals-Mühle gebörenden Zwangsmahlgast, so ferne sich dieser nicht mit demjenigen Müller, in dessen Contract er ist, erweislich abgefunden hat, annimmt, auf jeden Contraventions-Fall in eine Strafe von fünf Rthlr. Rzwdr. für jeden solcherhalb unrechtmäßig abgemahlten Scheffel Korn, die Entschädigung des benachtheiligten Müllers vorbehältlich, verfallen seyn, und unerläßlich condemniret werden soll. Wornach sich Unsere Beamte und alle, die es angehet, zu richten und resp. vor Schaden zu hüten haben. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 22sten März 1809.

Friederich Franz.

Herzog zu Mecklenburg.

\*) Cf. No. 312.

314.

Vom 26. Mai 1810.

„Ueber Entlassung der Gehöftserben aus dem Militär.“

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ic. Wir haben beschlossen, nach Verlauf eines Jahres, von jetzt an gerechnet, sämtliche noch im Militair dienende Gehöfts-Erben alsdann durchaus zu entlassen. Nur in einzelnen dringenden Fällen, wo eine frühere Entlassung zur Erhaltung der Gehöfte wirklich erforderlich werden sollte, haben Unsere Beamte deshalb besondere Anträge zu machen und darauf nach Befinden Unsere Resolution zu erwarten. Bei dem noch fortdauernden incompleten Stand des Militairs kann jedoch zur Zeit ein Mehreres nicht geschehen. Wornach ic. Gegeben ic. Schwerin, den 26ten Mai 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium,

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

315.

Vom 3. December 1810.

„Ueber Einrichtung der Interims-Wirthschaften.“

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ic. Wir haben Uns zwar von dem Nutzen und der Zweckmäßigkeit einer allmählichen Aufhebung der Interims-Wirthschaften auf den Bauer-Gehöften in Unsern Domainen genugsam überzeugt, und lassen deshalb die Circular-Verordnung vom 1sten November 1808 in voller Kraft; da Wir aber gleichwohl mancherlei Schwierigkeiten und Bedenlichkeiten gegen die sofortige allgemeine Anwendung der beabsichtigten Maaßregel wahrgenommen haben, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, in Nachstehendem ferner zu erläutern, wann und wie künftig in besondern Fällen noch Interims-Wirthschaften gestattet werden mögen.

Diesemnach setzen und ordnen Wir:

I.

So oft ein Hauswirth stirbt, der eine Wittwe mit unmündigen Kindern hinterläßt, sollen Unsere Beamte sofort Vormünder für letztere bestellen, und mit deren Zuziehung ein vollständiges Inventarium cum taxa, auch eine genaue Beschreibung von dem Gehöfte aufnehmen, und das dabei abzuhaltende Protokoll berichtlich bei Unserer Cammer einreichen.

II.

Während des gesetzlichen Trauer-Jahres, setzt die Wittwe, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Vormünder, die Wirthschaft fort.

III.

Nach Ablauf des Trauer-Jahres, oder sobald die Wittwe und Vormünder früher Veranlassung dazu geben, geschieht die Revision des



Inventarii, und ist die Circular-Verordnung vom 1sten November 1808 in mühsame Anwendung zu bringen, auch wie solches geschehen und welche Erklärungen darauf von der Wittwe, den Vormündern und gemeiner Dorfschaft abgegeben worden, umständlich zu registriren.

## IV.

Will die Wittwe den Wittwenstuhl nicht verrücken, sondern die Wirthschaft unter Assistenz der Vormünder bis dahin fortsetzen, daß der An-Erbe zur Uebernahme fähig geworden, und ist gegen ihre Tüchtigkeit, weder von Seiten der Dorfschaft, noch von Seiten der Vormünder und des Amtes, etwas zu erinnern, so hat das Amt von den desfallsigen Erklärungen gutachtlich zu berichten, auch nach erfolgter Genehmigung, sowohl selbst, als durch den Dorf-Schulzen, den Gang der Wirthschaft bewachen zu lassen.

## V.

Will aber die Wittwe zur zweiten Ehe schreiten, und geht also der Antrag auf Einführung einer ordentlichen Interims-Wirthschaft; so haben Unsere Beamte unter allen Umständen das Aeußerste anzuwenden, um Unsere höchste Intention nach der Tendenz der früheren Circular-Verordnung zu erreichen, und werden Wir auf deren Anwendung in dieser Angelegenheit ein vorzügliches Augenmerk richten.

## VI.

Ergäbe sich gleichwohl ein Uebergewicht von Gründen für die Einführung der Interims-Wirthschaft, in besonderer Rücksicht auf individuelle Verhältnisse, insbesondere auf das Interesse der Minorennen und der Wittwe: so sind solche umständlich zu entwickeln. Dabei haben Unsere Beamte genau zu unterscheiden, eventualiter zu berichten:

- a) ob das Alter der Wittwe und des Anerben den Antrag begünstige, oder nicht?
- b) ob der proponirte Interims-Wirth, als ein rechtschaffener, auch ein des Ackerbaues erfahrner Mensch bekannt sey, und ein angemessenes Vermögen besitze?
- c) ob der laufende Contract der Dorfschaft so vortheilhaft sey, daß der Interims-Wirth unmittelbare Vortheile daraus zu erwarten hat, und wie hoch diese anzuschlagen sind? oder
- d) ob der Interims-Wirth in lästige Verhältnisse tritt, wohl gar, zur Ergänzung des Inventarii und Herstellung der Gebäude, Verwendungen machen muß?

## VII.

Ist die Wittwe schon bei Jahren, und der Gehöfts-Erbe seiner Majorennität nahe; so werden Wir die Einführung einer Interims-Wirthschaft nie genehmigen, wie sehr solche auch sonst empfohlen werden möchte: vielmehr muß alsdann die Wittwe, zum Besten ihrer Kinder, einer zweiten Ehe entsagen, und bis zur Volljährigkeit des An-Erben, mit ihm, unter Leitung der Vormünder und genauer Aufsicht des Amtes, die Wirthschaft fortsetzen.

## VIII.

Gleichergestalt können mehrere Interims-Jahre, als bis zum 25sten Lebens-Jahre des Gehöfts-Erben, nur in außerordentlichen

Fällen, und nicht ohne Unsere Höchsteigene Genehmigung zugestanden werden.

## IX.

Unsere Cammer wird nach eingegangenen, vollständigen Amtsberichten, die zur Einführung einer Interims-Wirthschaft geeigneten Fälle, Uns zu Unserer Höchsteigenen Approbation nur insofern vorlegen, als:

- a) in dem ganzen, durch diese Verordnung und Unser Circulare vom 1sten November 1808, vorgeschriebenen Verfahren keine Lücke erfichtlich;
- b) die Fähigkeit des Interims-Wirths von dem Dorf-Schulzen und den Vormündern ausdrücklich anerkannt;
- c) von ihm selbst ein genügendes Vermögen ausgewiesen, und die Erfüllung der im folgenden Spho bestimmten Verbindlichkeiten verwirklicht ist.

## X.

Jeder Interims-Wirth muß nämlich:

- a) bei seiner Einlassung den taxmäßigen Werth des Super-Inventarii, falls die Vormünder und das Obervormundschaftliche Amtsgericht es dem Interesse ihrer Curanden angemessen finden, ihm solches in nachstehender Maaße zu überlassen, baar bezahlen, und dem Zinsengenuß, zum Vortheil seiner Stieffinder, entsagen, auch dieser Summe die Eigenschaft einer Caution für die Conservation des Gehöfts und Inventarii beilegen, dergestalt, daß er solche, am Ende der Interims-Jahre, nur nach Maaßgabe der tadelfreien Ablieferung des Gehöfts und des Taxati seines Super-Inventarii, allemal ohne Zinsen zurückerhält;
- b) in sofern er unter günstigen Contracts-Bedingungen und mit einer guten Hofwehr eintritt, nach vorausgegangener Abschätzung der unmittelbaren Vortheile seines Interims-Besitzes und der dagegen zu übernehmenden Lasten, noch ein jährliches Pacht-Surplus erlegen, oder den Werth der Hofwehr verzinsen, damit hieraus für seine Stieffinder ein Vermögen gesammelt werde;
- c) sich der künftigen Bestimmung seines Altentheils, nach Verhältnis seines ganzen Betragens, und der Ablieferung, in der Maaße unterwerfen, daß er nach rühmlich geführter Wirthschaft, das volle, sonst nach Befinden, nur das halbe, ein Viertel, oder gar kein Altentheil erhält.

## XI.

Kann die Wittwe einen so geeigneten Interims-Wirth nicht beibringen, und will sie gleichwohl der zweiten Ehe nicht entsagen, oder kann ihr überhaupt, nach dem Ermessen des Amtes, der Dorfschaft und der Vormünder, die Wirthschaft nicht übertragen werden; so tritt die Verpachtung an übrige Hauswirthe, oder an einen sichern Pachtliebhaber ein.

Wir befehlen Unsern Beamten gnädigst ernstlich; sich hiernach genau zu achten, und so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und willkürliche Bestrafung, auch den Ersatz alles Schadens zu vermeiden, nichts hiegegen zu unternehmen, insbesondere es an jedesmaliger prompter,

348 Verordn. v. 13. Febr. u. 29. April 1811 u. 10. März 1813.

umständlicher Berichts-Erstattung, in keinem Falle ermangeln zu lassen.  
Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 3ten December 1810.

Friederich Franz,  
Herzog zu Mecklenburg.

316.

Vom 13. Februar 1811.

„Rang der Beamten, Oberförster und Landbaumeister untereinander.“

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir eröffnen Unsern Beamten, berechnenden Forst-Bedienten und Landbaumeistern hiemit: wie nach Unserer Entschließung die 3ten Beamten, die Oberförster und Landbaumeister sich nach ihrer Ancienneté unter den Bau-Anschlägen und Berichten unterschreiben sollen, dergestalt: daß derjenige von ihnen, welcher am längsten die Stelle bekleidet hat, sich gleich hinter den zweiten Beamten unterschreibt, und die übrigen sich nach dem Dato ihrer Bestallung unterschreiben. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 13. Febr. 1811.

Friederich Franz,  
Herzog zu Mecklenburg.

317.

Vom 29. April 1811.

„Ueber Anwendung der Hundt'schen Bauart.“ \*)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen hies mittelst, mit resp. Entbietung Unserer gnädigsten Grusses, Unsern gesammten

\*) Später erging wegen dieser Bauart noch folgende Verordnung:

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es ist unsere gnädigste Absicht; daß bei dem, von dem Baurath Hundt zu Zarchlin, in dem bevorstehenden Frühjahr intendirten Bau eines Milchhauses daselbst, nach seiner Methode, eine genügende Anzahl Lehrlinge aus Unsern Domainen dahin abgesendet werde, um die bei dieser so nützlich befundenen Bauart vorkommenden Handgriffe zu erlernen. Wir befehlen demnach sämtlichen Unsern Beamten, resp. unter Entbietung Unserer gnädigsten Grusses: sobald der Baurath Hundt den Anfang der Lehrzeit durch das hiesige Intelligenzblatt bekannt machen wird, nach Verhältniß der Größe der Aemter und des darin vorhandenen Materials zur Anwendung gedachter Bauart, mehrere Lehrlinge nach Zarchlin zu senden, und für deren Verpflegung täglich 16 fl. für jeden Mann zu vergüten. Bei der Einfachheit der Handgriffe wird eine achttägige Lehrzeit genügen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 10ten März 1813.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.  
Herzogl. Mecklenburgische Cammer.